

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern
der Stadt Parchim**

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. 2025 M-V S. 130, 136), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 387), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1995 S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I S. 69), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim vom 11. Juni 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Parchim erlassen:

**§ 1
Erhebung der Realsteuern**

Die Stadt Parchim erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	322 v. H.
1.2.	für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	572 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2025 in Kraft.

Parchim, 19.06.2025

Flörke
Bürgermeister



Dienstsiegel



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 19.06.2025.

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.